

verfahren (Art. 102 VZG) die Grundstücksverwertung eingestellt werden müsste, sowenig ist deshalb eine im übrigen durch wichtige Gründe gerechtfertigte Bewilligung nach Art. 128 Abs. 2 VZG im Konkursverfahren zu verweigern. Es macht hiefür keinen Unterschied aus, ob die betreffenden Gegenstände von der Konkursverwaltung als Zugehör des Unterpfandes anerkannt sind und diese Eigenschaft mit einer gegen die beteiligten Pfandgläubiger gerichteten Kollokationsklage bestritten wird, oder ob, wie hier, ein Pfandgläubiger auf Anerkennung einer von der Konkursverwaltung verneinten Zugehöreigenschaft klagt. Art. 41 Abs. 2 VZG ist nicht nur für den Fall aufgestellt, dass die Klägerrolle dem die Zugehöreigenschaft Bestreitenden zukommt, was denn auch im Pfändungs- und Pfandverwertungsverfahren sowenig wie im Konkurse durchwegs der Fall ist (vgl. Art. 38 und 39 VZG, Nr. 19 der Anleitung zur Grundstücksverwertung und die Formulare VZG Nr. 11 und 12). In beiden Fällen muss eben gleichermassen den einander gegenüberstehenden Interessen Rechnung getragen werden. Entsprechendes ist für das Konkursverfahren anzuerkennen. Endlich ist Art. 41 Abs. 2 VZG, auch für das Konkursverfahren, dahin zu präzisieren, dass vor dem Austrag eines solchen Streites die Liegenschaft *nur* unter Einbeziehung der Zugehör, auch der bestrittenen, auf die Steigerung gebracht werden darf. Die erwähnte Vorschrift will eben die Möglichkeit einer gemeinsamen Veräusserung der betreffenden Gegenstände mit der Liegenschaft gewahrt wissen nach Massgabe von Art. 57 VZG, der die Möglichkeit einer getrennten Veräusserung je nach dem Verlaufe der Steigerungsverhandlung immer noch offen lässt.

Aus den vorliegenden Akten geht nicht hervor, ob die bestrittene Zugehör in richtiger Weise in das Steigerungsverfahren einbezogen wurde. Sollte es nicht der Fall sein, so wäre das Versäumte nachzuholen, nötigenfalls mit nochmaliger Verschiebung des Steigerungstages.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und dem Konkursamt bewilligt wird, die Liegenschaft schon vor Austrag der Sache auf die Steigerung zu bringen, jedoch nur bei Einbeziehung der streitigen Zugehör.

31. Auszug aus dem Entscheid vom 28. August 1942 i. S. Billeter.

Ist der Schuldner bevormundet, so steht das Recht zur Beschwerde für ihn dem Vormund zu,
— auch bei Urteilsfähigkeit des Mündels.
Wegen Unpfändbarkeit (Art. 92 SchKG) kann jedoch der urteilsfähige Mündel selbständig Beschwerde führen, sei es allein, sei es neben dem Vormund.
Art. 17, 47, 92 SchKG.

Lorsque le débiteur est sous tutelle, son droit de porter plainte est exercé par le tuteur,
— même dans le cas où le pupille est capable de discernement.
Toutefois, s'agissant de l'insaisissabilité (art. 92 LP), le pupille capable de discernement peut porter plainte lui-même, soit seul, soit à côté du tuteur.
Art. 17, 47, 92 LP.

Se il debitore è sotto tutela, il suo diritto d'interporre reclamo è esercitato dal tutore, anche se il tutelato è capace di discernimento. Tuttavia, se si tratta d'impignorabilità (art. 92 LEF), il tutelato capace di discernimento può interporre lui stesso reclamo, sia da solo, sia allato del tutore.
Art. 17, 47, 92 LEF.

A. — Die Kredit- und Verwaltungsbank Zug liess für eine Forderung von Fr. 309.70 gemäss Verlustschein gegen den Geschäftsreisenden G. Billeter, « unbekannten Aufenthalts, bevormundet durch E. Lüssi ... » arrestieren : « im Hotel Zugerhof sich befindende Papiersäcke (Industriedüten) und ein Regenmantel. » Die Arresturkunde verzeichnete unter 16 Nummern Gegenstände im gesamten Schätzungswerte von Fr. 36.—. Die Abschrift wurde am 4. Mai 1942 an den Vormund des Schuldners gesandt.

B. — Am 10./11. Juni 1942 führte der Schuldner, der sich auf der Reise befunden und die Arresturkunde erst

am 8. Juni vom Vormund zugesandt erhalten hatte, persönlich Beschwerde wegen Unpfändbarkeit aller arrestierten Gegenstände. Der Vormund liess sich dahin vernehmen, er habe nicht vor Anhörung des zunächst unerreichbar gewesenen Mündels gegen die Arrestierung Einsprache erheben wollen; die arrestierten Gegenstände seien nun dem in ärmlichen Verhältnissen lebenden Mündel unentbehrlich.

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde trat am 31. Juli 1942 auf die Beschwerde nicht ein, weil sie verspätet und der entmündigte Schuldner zudem nicht zur Beschwerdeführung legitimiert sei. Mit dem vorliegenden Rekurs beantragt der Vormund namens des Schuldners Gutheissung der Unpfändbarkeitsbeschwerde und Aufhebung des Arrestvollzuges.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Ist der Schuldner bevormundet, so sind nach Art. 47 Abs. 1 SchKG (unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3) die Betreibungsurkunden — in weiteren Sinne, also auch Arresturkunden — dem Vormund zuzustellen. Dieser hat den Schuldner im Betreibungsverfahren zu vertreten. Ihm liegt ob, alle zur Wahrung der Schuldnerinteressen gebotenen Vorkehren zu treffen. Dazu gehört auch die Anrufung der Aufsichtsbehörden durch Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG, wo immer dazu Veranlassung besteht. Die Vertretungsmacht des Vormundes schliesst grundsätzlich gleichwie im Zivilprozess ein Handeln des Mündels selbst aus, gesetzt auch, dass er urteilsfähig sei, wie dies hier für den Geschäftsreisenden Billeter ohne weiteres anzunehmen ist (vgl. BGE 53 II 99). Indessen wäre es ungerechtfertigter Formalismus, einem urteilsfähigen, wenn auch unter Vormundschaft stehenden Schuldner zu verwehren, gegen Verletzungen des Art. 92 SchKG selbständig aufzutreten und damit vor dem Zugriff des Gläubigers zu retten, was ihm am nächsten liegt wie namentlich unent-

behrliche Kleidungsstücke und dergleichen oder auch zur Ausübung des Berufs notwendige Gerätschaften. Bereits erkennt die Rechtsprechung das Recht zur Beschwerde aus Art. 92 SchKG ausser dem betriebenen Schuldner auch dessen Angehörigen, ja noch weiteren Personen zu, soweit sie eben auf den Gebrauch der betreffenden Gegenstände im Sinne der erwähnten Vorschrift angewiesen sind (BGE 42 III 58, 62 III 137, 66 III 47). Aus ähnlichen Überlegungen muss einem urteilsfähigen Schuldner, ungeachtet einer über ihn verhängten Vormundschaft, gestattet werden, die für seine Lebenshaltung, ja für seine wirtschaftliche und moralische Existenz bedeutungsvollen Ansprüche aus Art. 92 selber zu verfechten, sei es allein, wenn der Vormund untätig bleibt, sei es neben ihm, wenn er glaubt, diese ihm selbst zumeist am besten bekannten Bedürfnisse so am wirksamsten zur Geltung bringen zu können.

32. Arrêt du 7 septembre 1942 en la cause Minoteries de Plainpalais S. A.

Avance des frais de faillite en vue d'exercer des prétentions litigieuses.

Le créancier qui a requis la faillite et fait l'avance des frais pour permettre l'exercice de prétentions litigieuses peut, en cas d'insuffisance des autres actifs et s'il a pris part lui-même à l'action, réclamer le remboursement de son avance sur le gain du procès avant répartition aux cessionnaires. Art. 68, 169, 230 al. 2, 260 al. 2, 262 al. 1 LP.

Sicherstellung der Konkurskosten im Hinblick auf die Geltendmachung streitiger Ansprüche der Masse.

Nimmt an der Verfolgung solcher Ansprüche unter mehreren Zessionaren der Masse auch derjenige Gläubiger teil, der die Konkurskosten vorgeschossen hatte, so ist diesem aus dem Prozessergebnis vorweg, d. h. vor einer Verteilung unter die Zessionare, der Betrag seines Kostenvorschusses zuzuweisen, sofern er dafür nicht aus dem übrigen Konkursvermögen Deckung erhält. Art. 68, 169, 230 Abs. 2, 260 Abs. 2, 262 Abs. 1 SchKG.

Anticipo delle spese di fallimento allo scopo di far valere pretese litigiose della massa.

Se al procedimento in cui si fanno valere tali pretese prende parte, tra parecchi cessionari della massa, anche il creditore